



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

625  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 24. Dezember 2012

Nummer 51

### Inhaltsangabe:

<b>A</b>	<b>Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>		
764.	Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 221 im Gebiet der Stadt Wegberg	Seite 626	
765.	Widmung, Einziehung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 477 sowie Umstufung der K 39 und K 16 im Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf	Seite 626	
<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
766.	Öffentliche Belobigung für Frau Anne August	Seite 627	
767.	Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Rhein-Sieg-Kreis Bescheid	Seite 627	
768.	Luftreinhalteplan Hambach	Seite 628	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
769.	Genehmigungsverfahren gemäß UVPG NW für die Firma Refresco deutschland GmbH, Erfstadt – Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung –	Seite 629	
			770. Veröffentlichung der geprüften und am 11. Dezember 2012 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2011 Seite 630
			771. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 632
			772. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 632
			773. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 632
			<b>E</b> <b>Sonstige Mitteilungen</b>
			774. Liquidation hier: Forstbetriebsgemeinschaft Alzen Seite 632
			775. Liquidation hier: Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis e. V. Seite 632

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 24. Dezember 2012 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 17. Dezember 2012, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 31. Dezember 2012 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2013 erscheint am Montag, den 7. Januar 2013.

Hierzu ist Redaktionsschluss am Freitag, den 21. Dezember 2012, 12.00 Uhr.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 764. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 221 im Gebiet der Stadt Wegberg

Im Gebiet der Stadt Wegberg, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln wurden Teilstrecken der B 221 neu gebaut. Dem entsprechend hat sich die Verkehrsbedeutung der bisherigen B 221 geändert.

Die neu gebauten Teilstrecken der B 221

- 1.) von NK 4803 081 O nach NK 4803 079 O  
von Station 1,361 nach Station 2,420  
(Länge 1,059 km)
- 2.) von NK 4803 079 O nach NK 4803 080 O  
von Station 0,000 nach Station 1,559  
(Länge 1,559 km)
- 3.) von NK 4803 080 O nach NK 4803 073 O  
von Station 0,000 nach Station 1,263  
(Länge 1,263 km)  
(Gesamtlänge 1–3: 3,881 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 4803 079

4. D–E (Länge 0,065 km)
5. B–C (Länge 0,067 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 4803 080

6. B–C (Länge 0,073 km)

erhalten gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden nach § 2 FStrG Bestandteil der Bundesstraße 221.

Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 221

7. von NK 4803 066 O nach NK 4803 016 O  
von Station 0,000 nach Station 0,273  
(Länge: 0,273 km)
8. von NK 4803 014 J nach NK 4803 066 O  
von Station 0,000 nach Station 0,553  
(Länge 0,553 km)
9. von NK 4803 016 O nach NK 4803 018 O  
von Station 0,000 nach Station 0,958  
(Länge 0,958 km)
10. von NK 4803 018 O nach NK 4803 073 O  
von Station 0,000 nach Station 0,673  
(Länge 0,673 km)  
(Gesamtlänge 8–10: 2,184 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landesstraße 367 (Ziffer 7) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) bzw. zur Gemeindestraße (Zif-

fer 8–10) in der Baulast der Stadt Wegberg (§ 2 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 221

11. von NK 4803 018 O nach NK 4803 073 O  
von Station 0,673 nach Station 1,147  
(Länge 0,474 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2012

Ministerium für Bauen, Wohnen  
Stadtentwicklung und  
Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Az.: III A 1-11-42/172

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2012, S. 626

### 765. Widmung, Einziehung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 477 sowie Umstufung der K 39 und K 16 im Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf

Im Gebiet der Stadt Kerpen, Ortsteil Blatzheim und der Stadt Elsdorf, Ortsteil Heppendorf, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden Teilstrecken der B 477 neu gebaut.

Die neu gebauten Teilstrecken

1. von Netzknoten (NK) 5105 402 nach NK 5105 050  
von Station 0,000 bis Station 0,082  
(Länge: 0,082 km)
2. von NK 5105 050 nach NK 5005 112  
von Station 0,000 bis Station 2,314  
(Länge: 2,314 km)
3. von NK 5005 112 neu nach NK 5005 040  
von Station 0,000 bis Station 0,169  
(Länge: 0,169 km)
4. die Verbindungsstrecken in NK 5105 050  
von O–B; C–O, B–C (Länge: 0,136 km)  
(Gesamtlänge 1–4: 2,619 km)

sowie die Teilstrecken der K 39

5. von NK 5105 006 C nach NK 5105 053 O  
von Station 0,000 bis Station 1,876  
(Länge: 1,876 km)

6. von NK 5105 053 C nach NK 5105 024  
von Station 0,000 bis Station 1,656  
(Länge: 1,656 km)

7. die Verbindungsstrecken in NK 5105 053  
von O–B; B–C, C–O (Länge: 0,102 km)  
(Gesamtlänge 5–7: 3,634 km)

und die Teilstrecke der K 16

8. von NK 5105 024 nach NK 5105 402  
von Station 0,000 bis Station 0,615  
(Länge: 0,615 km)

erhalten gem. § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (Ziffer 1–4) und werden Bestandteil der B 477 bzw. werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

gem. § 2 (3 a) FStrG zur Bundesstraße 477 (Ziffer 5–8) aufgestuft.

Für die bisherigen Teilstrecken der B 477

9. von NK 5105 006 D nach NK 5005 003 A  
von Station 0,000 bis Station 2,344  
(Länge: 2,344 km)

10. von NK 5005 003 A nach NK 5005 040  
von Station 0,000 bis Station 3,180  
(Länge: 3,180 km)  
(Gesamtlänge 9–10: 5 524 km)

sowie die Teilstrecke

11. von NK 5005 003 A nach NK 5005 040  
von Station 3,180 bis Station 3,400  
(Länge: 0,220 km)

hat sich die Verkehrsbedeutung geändert bzw. ist entfallen und werden mit Wirkung vom

1. Januar 2013

nach § 2 (4) FStrG zur K 53 (Ziffer 9–10) (3 3 [3] StrWG NRW) in der Baulast des Rhein-Erft-Kreises abgestuft bzw. mit sofortiger Wirkung (Ziffer 11) nach § 2 (4) FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten

versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2012

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und  
Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Az.: III A 1-11-42/146

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2012, S. 626

## **B**                    **Verordnungen,** **Verfügungen und Bekanntmachungen** **der Bezirksregierung**

### **766. Öffentliche Belobigung für Frau Anne August**

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Anne August in Anerkennung ihrer am 18. Dezember 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 1. Dezember 2012 von Frau Kraft persönlich ausgehändigt.

Köln, den 11. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Topmann

ABl. Reg. K 2012, S. 627

### **767. Entwidmung von Schulschutzräumen im** **Kreis Rhein-Sieg-Kreis**

#### **Bescheid**

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume im Rhein-Sieg-Kreis wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Rhein-Sieg-Kreises oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung von Schulschutzräumen gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder von gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder dem Rhein-Sieg-Kreis oder der Gemeinden im Kreisgebiet auf Kostenübernahme für Umnutzung,

Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.

4. Die vom Rhein-Sieg-Kreis zu führende Liste von im Kreisgebiet gelegenen Schulschutzräumen, auch aus den Vorgängerkreisen Landkreis Bonn und Siegkreis, hat bereits bekannte oder in Zukunft noch bekanntwerdende betroffene Objekte zu erfassen Schulschutzräume im Bereich von Fachhochschul- und Hochschuleinrichtungen unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsregelung.
5. Soweit zukünftig noch Objekte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1–4 bezeichnet. Die Objekte werden vom Rhein-Sieg-Kreis nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4 dauerhaft hinzugefügt.

**Begründung:**

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenständen stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Rhein-Sieg-Kreis ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits bezirkswweit entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, Tiefbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen und beauftragten Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden

durchgeführt worden bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Köln, den 17. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 22.1.22

Im Auftrag  
gez. Gerhardt

ABl. Reg. K 2012, S. 627

**768.                   Luftreinhalteplan Hambach**  
– Bekanntmachung des Inkrafttretens –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8817.1-LRP Hambach

Köln, den 24. Dezember 2012

An der Messstation in Niederzier (Kreis Düren) ist der ab dem Jahr 2005 geltende Grenzwert für Feinstaub (Particulate Matter < 10 µm) erneut überschritten worden.

Bedingt durch die europäischen Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für den Bereich des Tagebaus Hambach und die Umgebung aufzustellen (Luftreinhalteplan Hambach). Ziel dieses Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Feinstaubbelastung im Umfeld des Tagebaus so zu senken, dass der Grenzwert für Feinstaub baldmöglichst eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV).

Das überplante Gebiet des Luftreinhalteplans Hambach umfasst ein Gebiet mit der Größe von 47 x 47 km<sup>2</sup> rund um den Tagebau Hambach. Es wird ein besonders großes Gebiet gewählt, damit auch Einflüsse von weiter entfernten hohen Quellen (Schornsteine) berücksichtigt werden können. Das Gebiet ist in Kap. 3.3.1 des Plans näher beschrieben und kartographisch dargestellt. Der Plan enthält ein Bündel von Maßnahmen des Bergbaubetriebenden zur Vermeidung bzw. Niederschlagung von

Feinstaub sowie von den umliegenden Gemeinden ein Paket mit zahlreichen Einzelmaßnahmen, die ebenfalls direkt oder indirekt zur Verringerung der Feinstaubbelastung beitragen.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Absatz 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Hambach informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 1.8 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Hambach tritt am

31. Dezember 2012

in Kraft.

Eine Ausfertigung des Plans kann ab dem

2. Januar 2013

zwei Wochen lang bis zum 15. Januar 2013 bei der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 3 und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131 und K 152 während der Bürozeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Hambach auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen und herunter geladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 628

kungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, den 11. Dezember 2012

Bezirksregierung Arnsberg

Az.: 61.44-2012-455

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag  
gez. Ulrich E l s e n b r u c h

ABl. Reg. K 2012, S. 629

## **C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen**

### **769.   Genehmigungsverfahren gemäß UVPG NW          für die Firma Refresco deutschland GmbH,          Erfstadt – Tiefenbohrung zum Zwecke der          Wasserversorgung –**

Die Firma Refresco Deutschland GmbH, Peter-May-Straße 27 in 50374 Erfstadt-Köttingen plant eine Tiefenbohrung in Erfstadt, Gemarkung Gymnich, Flur 7, Flurstück 8 zur Erschließung von Mineralwasser.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW ist gemäß Nummer 4 der Anlage 1 UVPG NW (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG NW vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswir-

770. Veröffentlichung der geprüften und am 11. Dezember 2012 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2011

Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	€	31.12.2011	31.12.2010
		€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	485.264.540,00		350.000.000,00
1.3.2 Namensgenussscheine	5.098.000,00		0,00
		<b>490.362.540,00</b>	<b>350.000.000,00</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		0,00
2.2.2 privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	14.000,00		8.200,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	12.181.034,35		7.399.998,61
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00		0,00
		<b>12.195.034,35</b>	<b>7.408.198,61</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>101.635.749,44</b>	<b>36.911.419,00</b>
<b>Summe der AKTIVA</b>		<b>604.193.323,79</b>	<b>394.319.617,61</b>

<b>PASSIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2011 €</b>	<b>31.12.2010 €</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	36.911.419,00		19.539.540,04
1.5 Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	64.724.330,44		17.371.878,96
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-101.635.749,44		-36.911.419,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	74.825.769,89		36.919.619,00
		<b>74.825.769,89</b>	<b>36.919.619,00</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	494.902.472,31		350.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	34.465.081,59		7.399.998,61
		<b>529.367.553,90</b>	<b>357.399.998,61</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der PASSIVA</b>		<b>604.193.323,79</b>	<b>394.319.617,61</b>

Bonn, den 23. Oktober 2012

gez. Jürgen Roters  
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Die Bilanz per 31. Dezember 2011 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 13. Dezember 2012

Zweckverband Sparkasse KölnBonn  
Geschäftsstelle

Im Auftrag  
gez. Kurt Hahn

**771. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400237040 und 3400062422, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. Dezember 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 632

**772. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381573757.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Dezember 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 632

**773. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071568020, 3072486156.

Aachen, den 14. Dezember 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 632

**E Sonstige Mitteilungen**

**774. Liquidation  
hier: Forstbetriebsgemeinschaft Alzen**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Alzen hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2012 ihre Auflösung zum 31. Dezember 2012 beschlossen.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 632

**775. Liquidation  
hier: Kirchbauverein der Evangelischen  
Kirchengemeinde Oberpleis e. V.**

Der Verein „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis e. V.“ in Königswinter-Oberpleis ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator bestellen und nachstehend genannten Vereinsvorsitzenden anzumelden. Hans Eifler, Auf dem Rehsprung 5, 53639 Königswinter.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 632







**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.